

Ratgeber zum Unterhalt

Kaum ein Thema im Familienrecht ist wichtiger und vordringlicher für die Betroffenen als Fragen zum Unterhalt. Sowohl zur Versorgung von Kindern, als auch in der Trennungsphase von Eheleuten und schließlich nach rechtskräftiger Scheidung kann es um Unterhaltsansprüche eines Ehegatten gegen den anderen gehen.

Für die Zeit zwischen der Trennung bis zur rechtskräftigen Scheidung kann ein Anspruch auf Trennungsunterhalt bestehen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Scheidungsverfahrens kann ein Anspruch auf Zahlung von nachehelichem Unterhalt (Nachscheidungsunterhalt) bestehen.

Da Verwandte in gerader Linie einander grundsätzlich unterhaltsverpflichtet sind, müssen unter Umständen auch Kinder für ihre bedürftigen Eltern Elternunterhalt zahlen.

Das Unterhaltsrecht ist äußerst vielfältig und komplex. Daher sind oberflächliche Antworten zum Unterhalt unbrauchbar. Eine seriöse Unterhaltsberechnung bedarf der Klärung vieler Detailfragen. Die Unterhaltsberechnung hat stets auf die „individuellen Lebensverhältnisse“ der Familie abzustellen. Eine professionelle Unterhaltsberechnung ist unbedingt erforderlich, um Ihre Unterhaltsansprüche von Beginn der Trennung an zu sichern und Ihnen eine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu gewährleisten.

I. Zum Trennungsunterhalt:

Grundlage für die Ermittlung des sogenannten Unterhaltsbedarfes sind die ehelichen Lebensverhältnisse. Es ist daher zu ermitteln, welches Familieneinkommen den Eheleuten zur Verfügung stand.

Sodann ist zu ermitteln, in welcher Höhe der Unterhaltsberechtigte diesen Unterhaltsbedarf durch eigenes Einkommen oder Vermögen decken kann (Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten). Schließlich ist auf Seiten des Unterhaltspflichtigen zu überprüfen, ob dieser für die Zahlung überhaupt leistungsfähig ist, d.h., ob er über

ausreichendes Einkommen auch unter Berücksichtigung seines eigenen Unterhaltsbedarfes verfügt.

Vorrangig ist zunächst einmal der Unterhaltsbedarf der minderjährigen Kinder zu decken. Hierfür ist die Düsseldorfer Tabelle heranzuziehen, die den Kindesunterhalt nach Alter des Kindes und Einkommen des Unterhaltspflichtigen regelt.

Zwecks Ermittlung von Unterhaltsansprüchen sind Eheleute verpflichtet, sich gegenseitig über ihr Einkommen und Vermögen Auskunft zu erteilen und diese Angaben zu belegen.

II. Zum nachehelichen Unterhalt:

Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt entsteht mit rechtskräftigem Abschluss des Scheidungsverfahrens. Es handelt sich dabei um einen rechtlich vollkommen eigenständigen Unterhaltsanspruch, der anderen Regeln folgt. Grundsätzlich gilt, dass jeder Ehegatte nach der Scheidung selbst für seinen Unterhalt zu sorgen hat. Dieser Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit wird jedoch häufig durch verschiedene Unterhaltstatbestände durchbrochen.

Kann ein Ehegatte seinen eigenen Unterhalt nicht erwirtschaften, weil er z.B. minderjährige Kinder zu betreuen hat, seine berufliche Ausbildung noch überhaupt nicht abgeschlossen hat oder trotz intensiver Bemühungen keine Erwerbstätigkeit finden kann, so besteht ein nachehelicher Unterhaltsanspruch. Gleiches gilt, wenn der unterhaltsbedürftige Ehegatte wegen Krankheit oder fortgeschrittenen Alters keine eigenen, ausreichenden Einkünfte mehr erzielen kann.

In vielen Fällen muss der nacheheliche Unterhalt der Höhe nach begrenzt oder zeitlich befristet werden. Eine generelle „Lebensstandartgarantie“ gibt es im Unterhaltsrecht nicht mehr. Hierbei kommt es allerdings maßgeblich auf die Rollenverteilung während der Ehe, die Dauer der Ehe und das Vorhandensein gemeinsamer Kinder an. Um eine belastbare Aussage über das Bestehen und die Dauer von Unterhalts-

ansprüchen treffen zu können, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

III. Zum Elternunterhalt:

Fragen zum Elternunterhalt, also dem Unterhaltsanspruch von Eltern gegenüber ihren Kindern, entstehen häufig durch hohe Heim- oder Pflegekosten, die das eigene Einkommen der Elternteile übersteigen. In diesem Fall tritt in der Regel der Sozialhilfeträger ein und erbringt die notwendigen Leistungen. Die Unterhaltsansprüche gehen in diesem Fall allerdings auf den Sozialhilfeträger über, der gegenüber den Kindern dann Unterhaltsansprüche geltend macht.

Auch für unterhaltspflichtige Kinder gilt, dass ihre Leistungsfähigkeit, also ihre finanziellen Möglichkeiten im Hinblick auf Unterhaltszahlungen für die Eltern, sorgfältig geprüft werden muss. Hier gelten höhere Selbstbehaltsbeträge (1.600,00 € für Alleinstehende, mindestens 2.880,00 € für Familien), wobei dann auch darüber hinausgehendes Einkommen nur zur Hälfte für Unterhaltszwecke eingesetzt werden muss.

Grundsätzlich wird auch das Vermögen der Kinder berücksichtigt. Auch hier bestehen allerdings Freigrenzen und Schonvermögen, welches nicht angetastet werden muss. Generell lässt sich sagen, dass das unterhaltspflichtige Kind eine dauerhafte und spürbare Verminderung seines Lebensstandards nicht hinnehmen muss. Eine selbst bewohnte Immobilie muss nicht verkauft werden, um Elternunterhalt leisten zu können.

Die Berechnung von Elternunterhalt ist komplex und bedarf einer sorgfältigen juristischen Prüfung des Einzelfalles.

IV. Zum Kindesunterhalt:

Der Unterhaltsanspruch von Kindern ist grundsätzlich vorrangig zu befriedigen. Kinder haben einen Anspruch auf Unterhalt bis zum Abschluss einer Berufsausbildung, bis sie also eine „eigene Lebensstellung“ erreicht haben.

Der Unterhalt für Kinder lässt sich in Betreuungsunterhalt einerseits und Barunterhalt andererseits aufteilen. Derjenige Elternteil, der die Pflege und Betreuung des Kindes übernimmt, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung grundsätzlich bereits durch diese Betreuung. Der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, schuldet den Barunterhalt. Der Höhe nach richtet sich der Unterhalt nach dem Alter des Kindes, dem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten und der Zahl der insgesamt vorhandenen Unterhaltsverpflichtungen. Hierfür stellt die Düsseldorfer Tabelle, die in regelmäßigen Abständen von dem Oberlandesgericht überprüft wird, sog. Bedarfsbeträge für Kinder zur Verfügung.

Zum Tabellenunterhalt kann im Einzelfall weiterer Bedarf – als Mehr- oder Sonderbedarf bezeichnet – hinzutreten. Hierbei kann es sich bspw. um Betreuungskosten, auch um Nachhilfeunterricht, Schulgeld, besondere Krankenversicherungskosten o.ä. handeln.

Auch volljährige Kinder haben bis zum Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch. Da das Gesetz davon ausgeht, dass volljährige Kinder keiner Betreuung mehr bedürfen, endet allerdings die grundsätzliche Einteilung in Bar- und Betreuungsunterhalt der Eltern. Grundsätzlich sind daher beide Eltern zur Leistung von Unterhalt für den Volljährigen verpflichtet, und zwar entsprechend ihren Einkommensverhältnissen.